

§ 32 StFWG Wahl der Bereichsfeuerwehrkommandantin/der Bereichsfeuerwehrkommandanten/

StFWG - Steiermärkisches Feuerwehrgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.04.2018

(1) Die BFWkdt, ausgenommen für den Feuerwehrbezirk Graz, die BFWkdtStv und die AFWkdt werden von Wahlversammlungen gewählt. Die Wahlen sind von der/von dem amtierenden BFWkdt auszuschreiben. Den Vorsitz bei der Wahl der/des BFWkdt und der/des BFWkdtStv führt die/der LFWkdt, die/der LFWkdtStv oder eine/ein von der/von dem LFWkdt Beauftragte/Beauftragter. Den Vorsitz bei der Wahl der/des AFWkdt führt die/der BFWkdt, die/der BFWkdtStv oder eine/ein von der/von dem BFWkdt Beauftragte/Beauftragter. Zur Wahlversammlung ist auch die Bezirkshauptfrau/der Bezirkshauptmann einzuladen.

(2) Wahlberechtigt zur Wahl der/des AFWkdt sind die/der AFWkdt, die FwKdt und FwKdtStv, die BtFKdt und BtFKdtStv sowie die Kommandantinnen/Kommandanten der Berufsfeuerwehren und eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter des jeweiligen Feuerwehrabschnittes.

(3) Wahlberechtigt zur Wahl der BFWkdt und der BFWkdtStv sind zusätzlich zu den in Abs. 2 angeführten Funktionärinnen/Funktionären die/der BFWkdt und die/der BFWkdtStv.

(4) Das passive Wahlrecht zur Wahl der/des AFWkdt haben die/der jeweilige AFWkdt und aktive Feuerwehrmitglieder, welche im Abschnitt eine mindestens fünfjährige Funktionsdauer als FwKdt und/oder FwKdtStv und/oder als BtFKdt und/oder BtFKdtStv aufweisen und zum Zeitpunkt der Wahl eine dieser Funktionen innehaben und gegen die kein Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 22 der Landtags-Wahlordnung 2004 vorliegt.

(5) Das passive Wahlrecht zur Wahl der/des BFWkdt und der/des BFWkdtStv haben zusätzlich zu den im Abs. 4 angeführten Funktionärinnen/Funktionären die/der BFWkdt und die/der BFWkdtStv, sofern gegen diese kein Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 22 der Landtags-Wahlordnung 2004 vorliegt.

(6) Für den Feuerwehrbezirk Graz ist die Kommandantin/der Kommandant der Berufsfeuerwehr Graz automatisch BFWkdt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 52/2015

In Kraft seit 09.07.2015 bis 31.12.9999